



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1371/I/10.1/2021	Datum 08.12.2021	Aktenzeichen I/10.1 Jur.
--------------------------------------	---------------------	-----------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss	31.01.2022	öffentlich
Stadtrat	14.02.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand **Auflösung Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz**

Beschlussvorschlag:

Der Vertreter der Stadt Pirmasens in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) erhalten die Weisung, in der Verbandsversammlung wie folgt zu votieren:

Der Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) soll zum 31.12.2023 aufgelöst, die zugrundliegende Verbandsordnung aufgehoben werden und die Aufgaben des Zweckverbandes wieder auf die Verbandsmitglieder zurückfallen.

Begründung:

Am 2. Dezember 2020 hat die 74. Verbandsversammlung des ZAS entschieden das MHKW Pirmasens zum 1. Januar 2024 an die Firma Energy from Waste Saarbrücken GmbH (EEW) als Bestbieter des nunmehr abgeschlossenen strukturierten Bieterverfahrens zu verkaufen.

Der Verkauf des MHKW Pirmasens und somit der Wegfall der Entsorgungsanlage, die der ZAS laut Verbandsordnung § 3 Punkt 2 zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, bewirkt, dass der Zweckverband die auf ihn übertragene Zuständigkeit ab dem Stichtag nicht mehr ausüben kann.

Die Umsetzung des Beschlusses bedarf der Zustimmung des Landes Rheinland-Pfalz. Die Errichtungsbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, hat bereits bestätigt keine Einwände über den Verkauf des MHKW Pirmasens an EEW zu haben.

Gemäß §11 Abs.4 KomZG gilt der Zweckverband nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert.

Verfahren:

Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands gemäß § 11 Absatz 1 KomZG bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

Der Auflösungsbeschluss und der Tag seiner Wirksamkeit sind in den Bekanntmachungsorganen der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften auf deren Kosten öffentlich bekanntzumachen.

Entsorgung des Restabfalles ab 2024:

Die bisher im ZAS organisierten Gebietskörperschaften lassen derzeit durch ein externes Büro eine gemeinsame EU-weite Ausschreibung vorbereiten. Auf deren Grundlage dann jede Gebietskörperschaft eigene Verträge abschließt. Die Vertragsdauer soll grundsätzlich 8 Jahre betragen mit entsprechenden Verlängerungsoptionen.

Datum / Oberbürgermeister